

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 55=75 (1909)

Heft: 30

Artikel: Dienstpflicht der im Auslande wohnhaften Schweizerbürger

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-98812>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

LV. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXXV. Jahrgang.

Nr. 30.

Basel, 24. Juli.

1909.

Erscheint wöchentlich. — Preis per Semester für die Schweiz Fr. 5. — Bestellungen direkt an „Benno Schwabe & Co., Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an.

Inserate 35 Cts. die einspaltige Petitzeile.

Redaktion: Oberst U. Wille, Meilen; Oberst Fritz Gertsch, Bern.

Inhalt: Dienstpflicht der im Auslande wohnhaften Schweizerbürger. — Die Entwicklung der militärisch-politischen Revolution in der Türkei. — Ausland: Deutschland: Waffenübungen der Nichtaktiven 1909. — Frankreich: Preis von Nancy. — Oesterreich-Ungarn: Fahrende Ordonnanzoffiziere. — Spanien: Neues Exerzierreglement für die Infanterie.

Dienstpflicht der im Auslande wohnhaften Schweizerbürger.

(Korrespondenz).

Unsre Nachbarstaaten haben durch ihre Gesetzgebung mit Bezug auf die militärdienstlichen Pflichten ihrer Bürger wie Rekrutierung, Rekrutendienst, Reserveübungen etc. sehr strenge Bestimmungen aufgestellt. Von diesen Bestimmungen wird auch gegenüber den im Auslande wohnenden Bürgern um keinen Finger breit abgewichen und mit den Drückebergern versteht man erst recht keinen Spass.

Von unsern im Auslande wohnenden Schweizerbürgern wissen wir, dass sie bei allerlei Anlässen eine grosse Anhänglichkeit an ihr Vaterland beweisen, einen bedeutenden Wohltätigkeitssinn entwickeln, aber wenn es sich um militärdienstliche Pflichten handelt, sie nicht sehr scharf ins Zeug gehen. Unsre Militärbehörden könnten mit Leichtigkeit den Beweis erbringen, dass tausende von Schweizerbürgern, die im Auslande in auskömmlichen Verhältnissen leben, dem Vaterlande keinen Centime Militärpflichtersatz bezahlen, geschweige denn auch nur einen Tag Militärdienst leisten.

Wir möchten nun aber den rühmlichen Ausnahmen, die es gibt, nicht zu nahe treten und ziehen dieselben deshalb nicht in den Kreis unsrer Betrachtungen.

Zweck dieser Zeilen ist, nur festzustellen, wie es in der Praxis mit der Dienstpflicht unsrer im Ausland wohnenden Schweizerbürger aussieht und beginnen mit der

Stellungspflicht.

Abschnitt II „Aushebung“ der Militär-Organisation bestimmt, dass jeder Schweizerbürger in dem

Jahre, in dem er sein 19. Altersjahr zurücklegt, sich an seinem Wohnort oder Heimatsort zu stellen habe und die neue Aushebungsverordnung erweitert diese Gesetzesbestimmung dahin, dass die im Auslande wohnenden Schweizerbürger sich entweder in ihrem Heimatsorte oder am letzten Wohnorte der Schweiz stellen können (sollte wohl heissen in der ihrem Wohnorte zunächst gelegenen Schweizergrenzstadt). Eine bestimmte klare Vorschrift, wonach die stellungspflichtigen Schweizerbürger, die im Auslande wohnen, verpflichtet sind, sich in der Schweiz zu stellen, besteht nicht.

Dieser nicht sehr bestimmt abgefassten Gesetzesbestimmung ist es denn auch zu verdanken, dass sich nur verhältnismässig wenige stellen. Einige kommen aus Anhänglichkeit an ihr Vaterland, andre, weil ihnen der Nachbarstaat mit Niederlassungsentzug oder Zwangseinbürgerung droht. Der grössere Teil bleibt unentschuldigt weg, weil jeder weiss, dass er deswegen nicht zur Verantwortung gezogen wird.

Herr Oberst Wille hat den Gedanken der Stellungspflicht in seiner Wehrverfassung vom Jahre 1898 zum Ausdruck gebracht, die andern Staaten haben ihn schon längst durchgeführt, während er bei uns noch ganz den Charakter der Freiwilligkeit trägt.

Wir müssen diesen Gedanken energisch durchführen und Mittel und Wege finden, auch den unentschuldigt Weggebliebenen zur Rechenschaft zu ziehen, schon deswegen, weil uns sonst zu viele Wehr- und Ersatzsteuerkräfte verloren gehen.

Wie steht es nun mit der

Dienstpflicht.

Diejenigen Rekruten, welche die Rekrutenschule bestehen wollen, schreiben an ihre zu-

ständige Militärbehörde ein Gesuch um Einberufung und erhalten dann ein Aufgebot. Wer aber nicht schreibt, wird nicht aufgeboten, ja es kann einer viele Jahre oder auch vollständig um die Sache herumkommen, wenn er regelmässig den Urlaub erneuert und Ersatz bezahlt und wird ihn kein Kreiskommandant daran erinnern, ob er nun endlich gefälligst die Rekrutenschule bestehen wolle. Zu einer noch schlimmern Sorte gehören die, welche nach ihrer Stellung den Urlaub nicht mehr erneuern, keinen Ersatz bezahlen und sich überhaupt um nichts mehr kümmern.

Der eingeteilte Dienstpflichtige, der ins Ausland gehen will, der gibt seine Ausrüstung im Zeughaus ab, bezahlt den Militärpflichtersatz für das laufende Jahr und alsdann erhält er vom Kreiskommando anstandslos den verlangten Urlaub. Sobald er die Grenze überschritten hat, braucht er sich um seine militärischen Pflichten keinen Pfifferling mehr zu kümmern, es wird ihm wegen Versäumnis derselben kein Haar gekrümmt; höchstens wenn er den Urlaub zu erneuern vergisst, so kann es ihm passieren, dass er bei seiner Rückkehr deswegen mit einer Busse von Fr. 10—20 belegt wird, das ist aber auch alles.

Der Urlaub kommt tatsächlich einer Dienstbefreiung gleich, während er von Rechtes wegen nichts andres sein soll, als eine Bewilligung für eine bestimmte Zeit die Schweiz zu verlassen und sich im Ausland aufhalten zu dürfen.

Dieser durchaus irrigen Interpretation des Begriffes Urlaub durch die Militärbeamten und die Dienstpflichtigen haben wir es zum guten Teil zu verdanken, dass es unsre auswärtigen Schweizer so gar leicht mit ihren militärischen Pflichten nehmen, dass sie tatsächlich nur Dienst leisten oder Ersatz zahlen, wenn es ihnen beliebt oder, was das Schlimmste, beides unterlassen.

Wir haben hier das sonderbare Beispiel, dass der landesanwesende Schweizerbürger durch Annahme der neuen Militär-Organisation sich die grössten Opfer und Pflichten auferlegt und der auswärtige Schweizerbürger sich nur zu häufig allen diesen Pflichten entzieht. Die im Wurfe liegende Kontrollverordnung aber setzt diesen Dingen noch die Krone auf, indem sie gestattet, solche Leute schon nach zwei Jahren in der Korpskontrolle zu streichen und deren Ausrüstung ins Ueberzählige wandern zu lassen.

Von unsern Nachbarstaaten wissen wir, dass sie ein sehr zweckmässig eingerichtetes Kontroll- und Aufgebotwesen besitzen, das ihnen gestattet, die auswärtigen Dienstpflichtigen zum Rekrutendienst und zu Reserve-Uebungen heranzuziehen und auch Drückeberger zu finden.

Einer der Hauptvorteile der neuen Militär-Organisation sind die jährlichen Wiederholungskurse. Dieselben bringen ein festes Gefüge in

die Einheiten und machen sie kriegsbrauchbar. Wir dürfen uns daher damit nicht zufrieden geben, dass alle paar Jahre einmal einer heimkehrt und den Wiederholungskurs besteht, sondern wir müssen verlangen, dass die in unsern Nachbarstaaten wohnenden Schweizer Soldaten in gleicher Weise und in gleicher Zahl die Wiederholungskurse bestehen wie ihre landesanwesenden Kameraden. Bezüglich der in entfernteren Ländern Wohnenden müssten der besondern Verhältnisse wegen spezielle Vorschriften aufgestellt werden.

Es ist bekannt, dass unsre Bataillone in den nächsten Jahren zu den Wiederholungskursen mit niedrigen Beständen einrücken werden, weniger bekannt dürfte sein, dass bei vielen Einheiten die Urlauber 10—20% des Bestandes ausmachen, vielleicht führt dieser Umstand dazu, auch die Urlauber schon in den nächsten Jahren zu den Wiederholungskursen heranzuziehen.

M o b i l m a c h u n g.

Von unsern Nachbarstaaten ist bekannt, dass sie den auswärtigen Dienstpflichtigen für den Fall, einer Piketstellung und eines Aufgebotes der Armee sehr deutliche Instruktionen geben, sodass jeder weiss, was er zu tun hat.

Bezüglich dieses Kapitels sollen hier nur einige Fragen gestellt werden:

1. Ist unsre Kontrollführung so beschaffen, dass sie die Adressen unsrer in den vier Nachbarstaaten wohnenden Dienstpflichtigen kennt?

2. Sind von den Kantonen die Aufgebote für dieselben vorbereitet und zwar:

a) Für eine Piketstellung?

b) Für das Aufgebot der Armee?

3. Sind unsre auswärtigen Dienstpflichtigen mit Instruktionen versehen mit Bezug auf Anzeige des Wohnungs- und Wohnortswechsels und auf ihr Verhalten bei einer Piketstellung und eines Aufgebotes der Armee?

4. Sind unsre Konsulate mit den nötigen Mitteln versehen, um den einberufenen Soldaten mit Rat und Tat zur Seite zu stehen?

Wir resumieren: Dass Remedur auf diesem Gebiete geschaffen werden muss, bedarf keines Beweises.

Unser Kontrollwesen muss so eingerichtet sein, dass Aufgebote jederzeit auch an auswärtige Dienstpflichtige gelangen können. Zu diesem Zwecke müssen wir ein Mittel finden, welches uns stetige Verbindung zwischen dem auswärtigen Dienstpflichtigen und der heimatlichen Militärbehörde sichert. Wir müssen Mittel und Wege finden, welche uns gestatten, Fehlbare und Drückeberger zur Rechenschaft zu ziehen. In analoger Weise müssen die Verhältnisse bezüglich unsrer auswärtigen Ersatzpflichtigen geordnet werden, weil nur dadurch grössere Summen von Militär-

pflichtersatz eingehen, die bis jetzt für den Bund und die Kantone verloren sind.

Wir geben zu, dass der Lösung dieser Aufgaben Schwierigkeiten entgegenstehen werden; sie sind aber nicht so gross, dass sie nicht überwunden werden können, unsere Nachbarstaaten haben diese Fragen schon lange gelöst.

Wir müssen an die Lösung dieser Aufgabe auch aus dem Grund herangehen, weil es sonst unsern Nachbarstaaten einfallen könnte, sich der Schweizer, die es im Auslande so schön haben, auf dem Wege der Zwangseinbürgerung anzunehmen, was für uns nicht erwünscht sein kann.

Wir sind es unsern landesanwesenden Bürgern schuldig, welche Jahr für Jahr zu militärischen Uebungen herangezogen werden, dass auch der auswärtige Schweizerbürger, für den die gleichen Gesetze gelten, auch die gleichen Pflichten erfüllt.

Die Entwicklung der militärisch-politischen Revolution in der Türkei.

Die Ursachen der Militärrevolution, die vor Jahresfrist den Sultan Abdul Hamid II zwang, die von ihm 1876 gewährte, bald aber wieder aufgehobene Verfassung wieder zu bewilligen, und die ihn im April dieses Jahres nach der Kontrerevolution vom Throne stürzte, liegen heute in geschichtlichen Fakten und mannigfachen Berichten klar vor Augen. Jene Ursachen bestanden nicht nur in der im Jildizkiosk herrschenden Misswirtschaft und all den andern Begleiterscheinungen der Regierung eines seinem Volke fremden absolutistischen Tyrannen, sie lagen auch nicht nur in der völligen Rechtlosigkeit ganzer grosser Schichten der Bevölkerung und in der Aufsaugung eines grossen Teils der Staatseinkünfte durch die Günstlings- und Kamarillawirtschaft und die übrigen Verschwendungen im Jildizkiosk. Vor allem lagen sie in der mangelnden engen Fühlung des obersten Kriegsherrn mit seinem Offizierskorps und seiner Armee, in der Beargwöhnung jeder selbständigen Regung im Offizierskorps, in seiner beständigen Ueberwachung durch Spione, und in der Verbannung mancher seiner fähigsten Elemente. Dazu kam, dass oft Monate, selbst Jahre lang, der Sold für Truppen und Offiziere nicht ausbezahlt wurde und diese dann, ausschliesslich auf ihre Naturallieferung angewiesen, ihre Gehaltsansprüche den Wechslern mit 20—40% Verlust zu verkaufen genötigt waren; ferner die ungesetzlichen Verlängerungen der Dienstzeit und die schlechte Bekleidung der Truppen. Die dadurch in der ganzen Armee, mit Ausnahme der vom Sultan als seine Schutztruppe cajolierten Konstantinopeler Garnison, latent vorhandene wohl- berechtigte grosse Unzufriedenheit, war dann

noch gesteigert durch die patriotische Entrüstung über die beständige Einmischung des Auslands in die innern Angelegenheiten der Türkei, die überdies nicht selten, wie z. B. bei den mazedonischen Wirren, ergebnislos blieb.

Wohl lässt es das Schicksal vieler gewaltsam entthronter oder durch Mord beseitigter Vorgänger Abdul Hamid's erklärlich scheinen, dass dieser Herrscher beständig für Thron und Leben fürchtete, und seine Untergebenen, ob hoch oder gering, scharf beargwöhnte, und dass die ihm unaufhörlich zuffliessenden geheimen, oft unwahren Berichte über seinem Throne drohende Gefahren dazu führten, dass er sich überall von schlimmen Absichten umringt wähnte. So wurde er, der sich bei Beginn seiner Regierung mit Plänen für die moralische und materielle Wiedergeburt seines Volkes zu tragen schien, zu einem finstern Tyrannen, der sich von seiner Armee und seinem Volke abschloss und das ganze Staatswesen als nur für sich bestimmt, behandelte. Trotz alledem war er kein unfähiger Regent und ist das Land nicht unter ihm zurückgegangen, obgleich das Reich unter ihm ganze Provinzen verloren hat.

Den Krieg gegen Russland hat er nicht ohne Ruhm (Plewna), den gegen Griechenland aber siegreich geführt, und für die Organisation und Bewaffung des Heeres sowie für eine zeitgemässe Ausbildung des Offizierskorps hat er viel getan, jedoch nichts für dessen intensivere Erziehung zu Disziplin und ebenso wenig für die der Mannschaft. Er verschloss sich nicht den modernen wirtschaftlichen Forderungen für sein Land, und war bestrebt, durch mannigfache Eisenbahnbauten sein weites Reich zu fördern und nach innen zu konsolidieren. So hatte der Bau der Hedschasbahn von Damaskus nach Medina mehr für die Stellung der Türken in Yemen getan, als alle Armeen, die seit der Eroberung Konstantinopels dahin gesandt worden waren. Mit besonderem Erfolg hatte sich Abdul Hamid bestrebt, die verödeten weiten Gebiete Kleinasiens zu neuer Kultur zu erwecken, und mit fremdem Kapital dort nicht nur Eisenbahnen, sondern auch Strassen zu bauen, Hafenanlagen und Kais (Haidar Paschah u. a.) zu schaffen, Steppenflächen urbar zu machen und Sumpfstrecken trocken zu legen, Bergwerke ins Leben zu rufen, Landwirtschaft und Weinbau auf höhere Stufe zu bringen, einen Exporthandel zu schaffen, Kolonien anzulegen und sie mit den aus den dem Auslande abgetretenen Gebieten nach der Heimat zurückwandernden Moslims zu besiedeln. Derart machten nicht nur Anatolien, sondern auch Syrien unter seiner Regierung erhebliche Fortschritte, während hingegen die Entwicklung Mazedoniens durch Nationalitäts- und konfessionelle Zwiste behindert